

Athene-IP-Strategie

Leitlinien zum Umgang mit schutzrechtsfähigen Forschungsergebnissen (Immaterialgüterrechte)

I. Prolog

Diese Leitlinie erläutert den Umgang mit schutzrechtsfähigen Forschungsergebnissen in Form von Immaterialgüterrechten (*Intellectual Property Rights* [IPR]) an der Universität der Bundeswehr München (UniBw München) im Rahmen der Grundlagenforschung sowie bei Transferprozessen mit privat-wirtschaftlichen Unternehmen und in öffentlich geförderten Kooperationsprojekten. Sie soll zum einen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UniBw München unterstützen, die Interessen der UniBw München, ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und aller Beschäftigten u.a. mit Hilfe von Schutzrechten zu wahren (siehe II. bis IV.), und zum anderen die Verbreitung von und den Zugang zu Forschungsergebnissen sowie deren Nutzung über Verwertungsrechte wie z.B. Lizenzierung, Verkauf oder Unternehmensgründungen regeln (siehe V. und VI.).

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UniBw München erarbeiten neue Erkenntnisse zu Mensch, Natur und Technik. Aufgabe der UniBw München ist es, Wissen besser in sozioökonomischen und kommerziellen Nutzen umzuwandeln. Dazu ist es notwendig, dass die UniBw München die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschungsarbeiten verbreitet und wirksam verwertet, vor allem im Hinblick darauf, sie in neue Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Dies kann verschiedenartig realisiert werden: mittels Grundlagenforschung, durch die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie, durch Verbund- und Auftragsforschung, die gemeinsam mit dem Privatsektor durchgeführt oder finanziert wird sowie durch Lizenzvergabe und Ausgründungen.

Um vor diesem Hintergrund eine angemessene Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten an der UniBw München sicherzustellen, sind transparente, verlässliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit schutzrechtsfähigen Forschungsergebnissen an der UniBw München erforderlich.

Mit der *Athene-IP-Strategie* wird der Umgang mit dem wirtschaftlich verwertbaren Wissen der UniBw München auf eine neue Basis gestellt. In Übereinstimmung mit der *Empfehlung der EUROPÄISCHEN KOMMISSION zum Umgang mit schutzrechtsfähigen Forschungsergebnissen bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen* hat die UniBw München daher folgende Leitlinien und Verfahren für den Umgang mit Immaterialgüterrechten entwickelt.

II. Wissensaustausch und Wissens- und Technologietransfer als Kernaufgabe der UniBw München

Hauptsächliches Ziel der Forschung an der UniBw München ist es, Erkenntnisse aus der Wissenschaft für die gesamte Gesellschaft nutzbar zu machen. Dieser Wissensaustausch gehört laut dem Bayerischen Hochschulgesetz (Art. 2 Abs. 5 BayHSchG) zu den gesetzlich verankerten Kernaufgaben der UniBw München. Daher strebt die UniBw München eine möglichst weitreichende Nutzung und Verbreitung aller Ideen, Technologien und Anwendungen aus der Forschung an; wenn möglich auch durch eine kommerzielle Verwertung. Dahinter steht die Idee, den volkswirtschaftlichen Mehrwert zu maximieren und so die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland langfristig zu sichern.

Der hierzu nötige Wissens- und Technologietransfer im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BayHSchG hat für die UniBw München das Ziel, die Breite der innovativen Forschungsergebnisse aus der Wissenschaft möglichst erfolgreich in die Gesellschaft zu transferieren und nicht nur einzelne, sehr ausgewählte und höchst profitable Projekte zu unterstützen. Der Nutzen für die Gesellschaft hat dabei für die UniBw München Vorrang vor einem rein finanziellen Gewinnstreben.

III. Ziele beim Umgang mit Forschungsergebnissen an der UniBw München

Im Rahmen ihrer eigenen Forschung oder bei der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gesellschaft verfolgt die UniBw München daher folgende konkrete Ziele:

- Wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse werden **vor** einer Veröffentlichung durch geeignete Maßnahmen geschützt, z. B. durch Patent- und Markenmeldungen und bis dahin durch eine entsprechende interne Geheimhaltung unter Verschluss gehalten.
- Grundsätzlich werden Forschungsergebnisse nach ihrer rechtlichen Sicherung zeitnah veröffentlicht, so dass die erarbeiteten Erkenntnisse der Allgemeinheit durch offen zugängliche Veröffentlichungen zur Verfügung stehen.
- Es wird sichergestellt, dass die Forschungsergebnisse als Basis für weitere Forschung und in der Lehre genutzt werden können.
- Die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen wird durch direkte und indirekte Eigen- oder Fremdverwertung gegen marktübliche Vergütung sichergestellt.
- Die Ausgründung von UniBw München nahen Spin-Offs, welche aus den an der UniBw München erarbeiteten Erkenntnissen Produkte entwickeln, wird insbesondere mit den Angeboten des [Entrepreneurship Center der UniBw München](#) (siehe auch VI. B.) unterstützt.

- Der Ausbau bereits bestehender Kooperationen einzelner Institute mit Unternehmen zu nachhaltigen, strategischen Partnerschaften und Allianzen auf Hochschulebene soll laufend ge- und überprüft werden, um bestehende Forschungsschwerpunkte zu stärken und neue Forschungsthemen zu identifizieren.

IV. Immaterialgüterrechte (Intellectual Property Rights)

Mit ihren Fakultäten generiert die UniBw München Wissen in einem besonders breiten Spektrum: sowohl in den Geistes- und Sozialwissenschaften als auch in den Technik- und Ingenieurwissenschaften, aber auch in den Natur- und Humanwissenschaften. Diese wissenschaftlich entstandenen Erkenntnisse (Immaterialgüter) werden, soweit sie schutzrechtsfähig sind, nachstehend als Immaterialgüterrechte bezeichnet.

Der Begriff des Immaterialgüterrechts umfasst wissenschaftlich entstandene Erkenntnisse und Entwicklungen, einschließlich urheberrechtlich geschützter Werke, gewerbliche Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs, sowie Computersoftware und technisches Know-how. Das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte garantieren dem Urheber bzw. dem Anmelder diverse Schutz- und Verwertungsrechte an diesen immateriellen Gütern.

Die UniBw München als Arbeitgeberin ist zunächst die Eigentümerin der durch ihre Beschäftigten generierten Immaterialgüterrechte und der Arbeitsergebnisse; gleichgültig, ob die Forschungsergebnisse im Rahmen der Grundlagenforschung oder über drittmittelfinanzierte Projekte erzielt werden. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind im Arbeitnehmererfindergesetz (ArbnErfG) und im Urheberrechtsgesetz (UrhG) in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Für die Verwertung von Immaterialgüterrechten von zivilen Studierenden und Stipendiaten, die an der UniBw München ohne Anstellung tätig sind, müssen jeweils gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden, in denen der Umgang mit den Arbeitsergebnissen geregelt wird.

Die Inanspruchnahme von Dienstervfindungen durch die UniBw München begründet im Verwertungsfall einen Anspruch der Erfinder auf eine Erfindervergütung (§ 9 ArbnErfG) (A.). In ähnlicher Weise können Urheber z.B. von Computer-Programmen an den Erlösen der Verwertung beteiligt werden (B.).

A. Umgang mit Erfindungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte – und in den Grenzen des § 42 Nr. 2 ArbnErfG auch Hochschulwissenschaftlerinnen und Hochschulwissenschaftler – sind verpflichtet, Erfindungen gemäß § 5 ArbnErfG unverzüglich ihrem Arbeitgeber zu melden. Die Meldepflicht gilt für sämtliche Dienstervfindungen in Form der hierfür

vorgesehenen [Erfindungsmeldung \(siehe Formulardatenbank\)](#). Die Meldung ist an die Zentrale Verwaltung (ZV I.2) der UniBw München als erste Kontaktstelle zu richten.

Die [Bayerischen Patentallianz GmbH](#) (BayPAT), die gemeinsame Patentverwertungsagentur der Hochschulen in Bayern, bewertet in Zusammenarbeit mit dem [Wissens- und Technologietransfer \(WTT\)](#) und der Zentralen Verwaltung (ZV I.2) der UniBw München Dienstleistungen in Bezug auf die Möglichkeit, gewerbliche Schutzrechte anzumelden und gegebenenfalls kommerziell verwerten zu können. Hierzu werden alle am Prozess Beteiligten von der BayPAT durch organisierte Erfindungsberatertreffen und die Durchführung von Workshops für den Umgang mit schutzrechtsfähigen Forschungsergebnissen sensibilisiert und gezielt geschult. Ist das Ergebnis dieser Bewertung positiv, nimmt die UniBw München die Erfindung in Anspruch und meldet sie zum Patent oder Gebrauchsmuster an. Hier wirken die Erfinder beim Anmeldeverfahren mit. Die Kosten des Anmeldeverfahrens übernimmt dabei in der Regel die UniBw München. Ist das Ergebnis negativ, wird die Erfindung, soweit sie nicht Bestandteil einer Vereinbarung mit Dritten ist, an die Erfinder freigegeben. In Fällen, in denen die Erfindung Bestandteil einer Vereinbarung mit Dritten ist (z.B. mit öffentlichen oder privaten Förderern oder sonstigen Mittelgebern), werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung berücksichtigt.

B. Nicht zum Patent angemeldetes Material

Die UniBw München hat grundsätzlich auch an weiteren, nicht patentierten Materialien (Biologische Materialien, chemische Verbindungen etc.) sämtliche Rechte und kann diese, gegebenenfalls auch in Absprache mit den Beteiligten, im Interesse der Allgemeinheit sowohl für Forschungszwecke als auch für kommerzielle Zwecke lizenzieren oder übertragen.

Bei der Weitergabe solcher Materialien an externe Kooperationspartner ist es in der Regel ratsam, ein „Material Transfer Agreement“ (MTA), eventuell in Kombination mit einer Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement – NDA), abzuschließen.

C. Besonderheiten bei Computersoftware

Als Computersoftware werden jegliche Computerprogramme sowie Microcode-, Subroutine- und Betriebssysteme, unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in dem sie sich befinden, zusammen mit den Betriebsanleitungen und anderen begleitenden erläuternden Materialien sowie jegliche Computerdatenbanken, bezeichnet. Die UniBw München unterstützt besonders die Verbreitung der in Forschungsprojekten entstandenen Computersoftware unter den „Open Source“ Lizenzmodellen, um die Weiterverbreitung der Forschungsergebnisse zu verbessern. Auch neu entwickelte Computersoftware ist der Zentralen Verwaltung (ZV I.2) mitzuteilen, wenn der Entwickler ein kommerzielles Potential an der Computersoftware erkennt oder der Schutz über Patente möglich sein könnte.

Die UniBw München ist gemäß § 69b UrhG nur dann zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an Computerprogrammen berechtigt, wenn das Computerprogramm durch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Wahrnehmung von Aufgaben oder nach Anweisungen des Arbeitgebers geschaffen wurde.

V. Verwertung der schutzrechtsfähigen Forschungsergebnisse

Schutzrechtsfähige Forschungsergebnisse können auf unterschiedlichen Wegen der nicht-kommerziellen und kommerziellen Nutzung zugeführt werden, die durch ihre Eigenarten auch unterschiedliche Chancen und Risiken beinhalten.

In ihrer Verwertungsstrategie nutzt die UniBw München verschiedene Strategien. Dabei wird in jedem Einzelfall auf den optimalen gesellschaftlichen Nutzen und die Ausschöpfung des Vermögenswertes geachtet. Daher verwendet die UniBw München auch keine Muster-Verwertungsverträge, weil diese aufgrund ihrer Pauschalität die unterschiedlichen Sachverhalte nur eingeschränkt abbilden können.

Ungeachtet der unterschiedlichen Verwertungswege, behält sich die UniBw München regelmäßig ein Nutzungsrecht an dem Immaterialgüterrecht für Forschung und Lehre vor. Ebenso wird der Publikationsauftrag der UniBw München bei der Gestaltung der Verwertung berücksichtigt.

Mögliche kommerzielle Verwertungsarten sind:

A. Lizenzierung

Die UniBw München zieht eine Lizenzierung der Schutzrechte dem Verkauf der Rechte vor, weil die Schutzrechte dabei im Eigentum der Universität bleiben und eine Flexibilität bei der Vergabe der Nutzungsrechte gegeben ist (Lizenzen lassen sich ausschließlich/exklusiv oder nicht ausschließlich/nicht exklusiv vergeben, für einen oder mehrere Partner, in verschiedenen Markt- und Technologiesegmenten, global oder regional begrenzt). Durch Lizenzierung können Auftraggebern, Kooperationspartnern und Ausgründungen in individuellen Vereinbarungen Nutzungsrechte und -pflichten an den Schutzrechten der UniBw München eingeräumt werden. Die Lizenzgebühren orientieren sich am jeweils marktüblichen Wert und dem spezifischen Umfeld der lizenzierten Produkte. Bei öffentlichen Zuwendungsgebern sind die einschlägigen Nebenbestimmungen zu beachten.

B. Verkauf und Übertragung

In bestimmten Fällen kann ausnahmsweise jedoch auch ein Verkauf oder eine Übertragung von Erfindungsanteilen oder Schutzrechten in Frage kommen. Dies ist insbesondere im Rahmen von Auftragsforschung oder bei Forschungsk Kooperationen denkbar, bei denen die

konkreten Umstände ein solches Vorgehen rechtfertigen. Bei öffentlichen Zuwendungsgebern sind die einschlägigen Nebenbestimmungen zu beachten.

C. Unternehmensgründungen und Beteiligungen

Die UniBw München unterstützt die Gründung von Firmen („Spin-offs“ und „Start-ups“) auf der Basis von Forschungsergebnissen, um die Umsetzung in marktreife Produkte und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen voranzutreiben. Zukunftsträchtige Ausgründungen basieren häufig auf Technologien, die durch die UniBw München gewerblich geschützt worden sind. Gesicherte Schutzrechte sind für die Ausgründungen eine Voraussetzung, um Finanzmittel von Investoren einzuwerben und den Geschäftsbetrieb aufnehmen zu können. Die UniBw München ermöglicht die Nutzung der Rechte in der Regel durch eine ausschließliche/exklusive Lizenz an die Ausgründung, wobei die Vorgaben des EU-Beihilferahmens beachtet werden müssen (hierzu VI.).

VI. Weitergehende Rahmenbedingungen für die Forschung

A. Forschungsk Kooperationen

Kooperationen, gerade auch mit Unternehmen, können in allen Stadien des Wissensaustausches von der Grundlagenforschung über die Weiterentwicklung bis hin zur Herstellung eines Prototyps in Betracht kommen. Erfindungen als Teil der erarbeiteten Forschungsergebnisse der UniBw München können allerdings nicht in Auftrag gegeben werden. Sie stellen vielmehr eine Leistung dar, die über das dem Auftraggeber bzw. dem Kooperationspartner geschuldete Arbeitsergebnis hinausgeht.

Bei der Regelung des Umgangs mit Erfindungen ist das EU-Beihilfe-Verbot (Art. 107 AEUV) und dessen Konkretisierung durch den EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen (2006/C 323/01) und den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen (2014/C 198/01) zu beachten. Nach diesen Bestimmungen stellt die Überlassung von Erfindungen an Vertragspartner, wenn sie nicht gegen angemessene Vergütung erfolgt, eine Beihilfe dar, sofern die Kosten des Projektes dem Vertragspartner nicht in voller Höhe (Vollkosten) in Rechnung gestellt werden.

B. Ausgründungen

Wie unter V.C. dargestellt, fördert die UniBw München - im Rahmen des rechtlich Möglichen und ressortintern abgestimmt - die Gründung von Unternehmen, deren Geschäftskonzept auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert, welche an der UniBw München entstanden sind. Das *Entrepreneurship Center* der UniBw München begleitet die Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründer beratend in der Phase der

Gründungsvorbereitung und hilft bei der Beantragung von Fördermitteln zur Gründung. Sie stellt den Gründerinnen und Gründern in bestimmten Fällen auch räumliche oder sachliche Ressourcen zur Verfügung.

Diese Leitlinie tritt am 3. März 2016 in Kraft.